

# Satzung

der Anni Gruber Stiftung in München  
in der Fassung vom 10.01.2020

## Präambel

Die Eheleute Hans und Anna Gruber errichten diese Stiftung aufgrund eigener Betroffenheit und der Erfahrung einer 12jährigen Selbsthilfetätigkeit mit Angehörigen psychisch Kranker.

### § 1

#### Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Anni Gruber Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

### § 2

#### Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Hilfe für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen und ihre unmittelbar betroffenen Angehörigen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Angehörigenarbeit. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieses Zwecks durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.  
Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Beihilfen zu Erholungs- und / oder Heilmaßnahmen;
  - Unterstützung von betreutem und beschütztem Wohnen durch Kautions- und Mietzuschüsse;
  - Zuschüsse für betreute Freizeitgestaltung für psychisch Kranke und psychisch Behinderte;
  - Unterstützung besonders bedürftiger psychisch Kranker, psychisch Behinderter und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen;
  - Finanzierung von Forschungsprojekten an Hochschulen und Fachhochschulen auf dem Gebiet der Angehörigenarbeit (einschließlich der Finanzierung von entsprechenden Fachpublikationen);
  - die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Umsetzung der genannten Maßnahmen.

3. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 fördern.

### § 3

#### Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen samt Zustiftungen ergibt sich aus der Anlage.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

### § 5

#### Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6  
Stiftungsorgan

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
2. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen ersetzt. Sofern es die Vermögens- und Ertragssituation der Stiftung erlaubt, kann den Organmitgliedern nach Beschluss des Stiftungsvorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
3. Abweichend von Absatz 2 können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes für ihren Sach- und Zeitaufwand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung erhalten, sofern es die Vermögens- und Ertragssituation der Stiftung erlaubt. Art und Umfang der Dienstleistungen und deren Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Hierüber beschließt der Stiftungsvorstand ohne Beteiligung des betroffenen Stiftungsvorstandsmitglieds.

§ 7  
Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Dabei sollen, wenn möglich, kaufmännische und juristische Kompetenz sowie immobilienökonomischer und psychiatrischer Sachverstand vertreten sein. Der Stiftungsvorstand ergänzt sich durch Zuwahl.
2. Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zum Zwecke der Angleichung der Amtszeiten der Stiftungsvorstandsmitglieder kann für einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder auch eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Ein während der laufenden Amtszeit der übrigen Mitglieder neu zugewähltes Stiftungsvorstandsmitglied wird nur für die restliche Amtsdauer der übrigen Stiftungsvorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Soweit möglich soll das Amt des Vorsitzenden mit Ablauf einer Amtszeit auf ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstandes übergehen.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
  - a) mit Rücktritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden kann,
  - b) mit dem Ablauf der Amtszeit, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2,
  - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers oder wenn für die betreffende Person zur

Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.

5. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Außenverhältnis ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes einzelvertretungsberechtigt, mit Ausnahme von der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; hier wird die Stiftung jeweils von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifter zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 eine geeignete, dem Stiftungsvorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung beauftragen sowie Mitarbeiter für Verwaltungstätigkeiten, Projektleitung und –koordination einstellen.
2. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  - b) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage des nach Abs. 3 zu erstellenden Prüfungsberichts innerhalb der gesetzlichen Frist, derzeit von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.
  - e) die Beauftragung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
  - f) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
3. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

## § 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Schriftformerfordernis nach Abs. 1 und 3 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung bzw. der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Stiftungsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Darin soll soweit möglich auch eine Ressortverteilung geregelt sein.

## § 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sowie über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

#### § 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche gemeinnützige Stiftung, deren Zweckverwirklichung dem Stiftungszweck am nächsten kommt, insbesondere auf dem Gebiet der Angehörigenarbeit. Falls der Stiftungsvorstand keine Bestimmung trifft, fällt das Stiftungsvermögen an den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. mit Sitz in Bonn. Der Empfänger hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke und/ oder öffentliche Gesundheitspflege, Wohlfahrtswesen, Wissenschaft und Forschung, soweit möglich im Rahmen von § 2 Abs. 2, zu verwenden.

#### § 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. August 1994, vom Bayer. Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 17.08.1994 Nr. IA6-1222.1-M-9/94, außer Kraft.

München, den